

§. 11. Absatz. 2.

Zum zweiten Absätze wäre der Zusatz wünschenswerth „daß die Placate an den Schaufenstern der Buchhändler hiervon ausgenommen sind“, denn nach der bisherigen Praxis der hiesigen Polizeibehörde müssen wir befürchten, daß jene Bestimmung auch auf die Placate an den Schaufenstern angewandt werde.

In Betreff der Paragraphen 13, 14 und 19 beziehen wir uns auf unsere Petition vom 8. Februar d. J.

§. 31.

Warum die Aburtheilung der Preßvergehen den Geschwornen entzogen werden sollte, vermögen wir um so weniger einzusehen, als diese Ausnahmegestimmung dem Artikel 94 der Verfassung geradezu widerspricht.

Wir bitten den §. 31 einfach zu streichen.

§. 36.

Wiederholt bitten wir, den ganzen zweiten Absatz als überflüssig oder zweideutig zu streichen; eventuell wäre der Zusatz zu machen: „In Bezug auf die Verhaftung bei Preßvergehen und Preßverbrechen wird an den allgemeinen Bestimmungen nichts geändert.“

§. 37.

Im Schluffatz dieses Paragraphen ist eben so willkürlich als unrichtig angegeben, daß „bei Zeitungen und Zeitschriften die Veröffentlichung erfolgt sein soll, sobald der Reindruck des ersten Exemplars vollendet ist.“ So lange dieses erste Exemplar sich noch in der Druckerei, und nicht im Publicum befindet, ist es eben nicht veröffentlicht. Es scheint also hier nur der gute oder schlimme Einfluß berücksichtigt zu sein, den die Lesung dieses ersten Exemplars auf das Druckerpersonal haben könnte. Die Durchführung dieser Bestimmung würde aber andere nachtheilige Folgen herbeiziehen. Nicht selten kommt, namentlich bei Zeitungen, der Fall vor, daß einzelne Nummern, auch nach Vollendung des Reindrucks, verworfen und maculirt werden, weil der Herausgeber bei erneuerter Durchsicht Bedenken trägt, sie zu veröffentlichen. Fände sich auf einem solchen Maculaturbogen der Thatbestand eines Preßvergehens, so müßte dies nach dem Buchstaben des Gesetzes so betrachtet werden, als ob die Veröffentlichung bereits erfolgt wäre.

Daher wird der Schluffatz als zweckwidrig zu streichen sein, indem der erste Theil des Paragraphen auch für Zeitungen vollständig bezeichnend ist.

§. 40.

Hier würde wiederum der Deutlichkeit halber statt „in Commission“ zu setzen sein „in Commissionsverlag.“

§. 41.

Dieser Parapragh steht mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in so grellem Gegensatz, daß wir wiederholt auf gänzliche Streichung antragen müssen. Es liegt nach unsrer Ansicht ein unerklärlicher Widerspruch in der Bestimmung, daß Jemand, der als nicht schuldig befunden wird, dennoch bestraft werden soll.

§. 48.

Hier ist die Härte des alten Entwurfs unverändert in den neuen übergegangen. Da sehr leicht eine bloße Vergeßlichkeit zum Verkaufe eines verbotenen Buches Anlaß geben kann, so wäre eine Strafe von 5 bis 50 Thalern vollkommen hinreichend. Jene Härte gegen den Verkauf von verbotenen einheimischen Druckschriften erscheint um so auffallender, da das Verfahren bei außerpreussischen Schriften (§. 58.) viel milder ist. Außerdem machen wir darauf aufmerksam, daß die in diesem Paragraphen verhängten, äußerst harten Strafen consequenterweise nicht nur die Gewerbetreibenden treffen würden, sondern auch die Erben, welche nachgelassene Bibliotheken verkaufen, die Auktionscommissarien, welche sie versteigern, die Vormünder etc., ja selbst die hohen Gerichtsbehörden, welche die Veräußerung des Nachlasses decretiren.

Auch wäre wohl näher zu bezeichnen, daß unter Beschlagnahme nicht die vorläufige polizeiliche, sondern die definitive richterliche zu verstehen sei.

§. 51.

Da bei einer Preßpolizei-Übertretung wohl in den allerwenigsten Fällen eine strafbare Absicht, sondern meist nur eine Fahrlässigkeit zu Grunde liegt, so beantragen wir, die Verjährungsfrist von 5 Jahren auf 6 Monate herabzusetzen.

§. 54.

Die Fassung dieses Paragraphen ist vieldeutig, und läßt der Willkür einen großen Spielraum. Der Gesetzgeber selbst würde wahrscheinlich in Verlegenheit kommen, wenn er näher angeben sollte, was er unter einem „Lächerlichmachen der Familie“ verstanden habe. Besser würde es sein, für diesen Paragraphen die Fassung des §. 24 der Verordnung vom 30. Juni 1849 in Anwendung zu bringen.

§. 57.

Wir beziehen uns im Betreff dieses Paragraphen, welcher die Preßfreiheit in Bezug auf die Hälfte der deutschen Literatur vernichtet, auf unsere frühere Petition.

§. 58.

Zu der großen Leichtigkeit, ein solches Verbot zu übersehen, steht selbst im Wiederholungsfalle der Verlust des Gewerbebetriebes in gar keinem Verhältniß. Unseres Erachtens dürfte die Strafe nur eine äußerst geringe Ordnungsstrafe sein, welche im Wiederholungsfalle nicht einmal zu verdoppeln wäre. Außerdem scheint uns das öffentliche Verbot ungenügend, vielmehr überall eine besondere Bekanntmachung nothwendig, analog der bisherigen Praxis.

§. 60.

Wiewohl aus verschiedenen Paragraphen des Gesetzentwurfs schon die Absicht hervorzugehen scheint, daß die nach der Gewerbeordnung fast unbegrenzt zulässige Entziehung des Gewerbebetriebes nur in den vom Gesetzentwurf speciell angegebenen Fällen eintreten soll, so legen wir doch ein besonderes Gewicht darauf, daß noch ausdrücklich die §§. 48, 71—74 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 für aufgehoben erklärt werden.

Berlin, den 10. April 1851.

Wir verharren ehrfurchtsvoll
die Buchhändler und Buchdruckereibesitzer:
(Folgen die Unterschriften.)

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von Wfg. Gerhard.)

Englische Literatur.

- BEGGIE, MAJOR P. J., supernatural illusions. 2 vols. in I. 8. London. 16 s.
- THE CALENDAR of the Anglican Church illustrated. 8. Oxford, Parker. 10 s. 6 d.
- CLAUSEN, CHEV., Flax Cotton: a Pamphlet, giving full and complete Instructions for the Growth and Cultivation of Flax; its Present and Prospective Markets, &c. 8. London. 1 s.
- COTTON, R. P., Phthisis and the Stethoscope: a Concise Practical Guide to the Physical Diagnosis of Consumption. 12. London. 3 s. 6 d.
- DOD, J. B., and GRIMES, J. S., Electrical Psychology; or, the Electrical Philosophy of Mental Impressions, including a New Philosophy of Sleep and of Consciousness. Revised and edited by H. G. Darling. 12. London. 3 s.
- FORESTER, THOMAS, Everard Tunstall; a tale of the Kaffir Wars. 3 vols. post 8. London. 31 s. 6 d.
- FOX, W., A Brief History of Wesleyan Missions on the Western Coast of America, including Biographical Sketches of all the Missionaries who have Died in that Important Field of Labour, &c. 8. London. 10 s. 6 d.
- HALB, W. H., DR. COX, and DR. M. GOOD, Biographical Annals of the Hebrew Nation, from the Earliest Times to the Destruction of